

S A T Z U N G

über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 16. Februar 2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Klingelbach für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen am 16.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen der Ortsgemeinde steht das Recht auf Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und der Nebeneinrichtungen in Klingelbach, Waldstraße zu.
- (2) Auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis für den gleichen Zeitraum geltend gemacht wird.
- (3) Die Überlassung der gemieteten Einrichtungen durch den Veranstalter/Benutzer an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Der verantwortliche Vertragspartner der Ortsgemeinde Klingelbach muss bei Vertragsabschluss volljährig sein.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die gemieteten Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art genutzt werden.
- (2) Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungstermine müssen mit einem Vertreter/Beauftragten der Ortsgemeinde abgestimmt werden.

§ 3 Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars

Am Tag vor der Veranstaltung werden die gemieteten Einrichtungen und die notwendigen Schlüssel durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten an den Veranstalter/Benutzer oder einen seiner Vertreter übergeben.

§ 4 Haftung und Haftungsfreistellung

- (1) Der Veranstalter/Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an den gemieteten Einrichtungen.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen stehen.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 5 Benutzung der Einrichtung

Alle gemieteten Einrichtungen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Nach Benutzung der Einrichtungen sind diese selbst, sowie das umliegende Wald- und Steinbruchgelände, soweit es mitbenutzt bzw. durch die Benutzung verunreinigt wurde, unverzüglich vom Veranstalter/Benutzer zu reinigen und im gleichen Zustand wie vor der Nutzung an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den bei Anmietung ausgehändigten Schlüsseln zu übergeben.
Sollten die gemieteten Einrichtungen nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt worden sein, ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Veranstalters/Benutzers im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen.
- (2) Beim Verlassen des Geländes müssen Feuerstellen so zuverlässig gelöscht sein, dass keine Brandgefahren bestehen.
- (3) Schäden an den gemieteten Einrichtungen sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden.

§ 7 Geldbuße und Zwangsmittel

Wer gegen die §§ 5 und 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 € geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmittel richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages/der Nutzungsvereinbarung.
- (3) Gebührenschuldner ist/sind der/die Antragsteller. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebühren, nach Abs. 1, sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides durch Zahlung an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen fällig.
- (5) Die Gebühren für Strom werden nach Verbrauch abgerechnet.
- (6) Bei Anmietung, jedoch spätestens bei Übergabe, ist die Zahlung einer Kautions in Höhe von 100.-€ fällig, die mit den anfallenden Gebühren verrechnet wird.

§ 9 Anwendung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8.Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Satzung über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen der Ortsgemeinde Klingelbach vom 15. Februar 2002
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen vom 15.02.2022 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen 1 und 2

56368 Klingelbach, am 16. Februar 2023

Für die Ortsgemeinde

(Dienstsiegel)

Hans-Jörg Justi
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 02. März 2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Aar-Einrich

gez.

Lars Denninghoff, Bürgermeister

(Dienstsiegel)
